

93. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sustainable Management (CP)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Sustainable Management (CP)“ ermöglicht den Studierenden, die Komplexität von nachhaltigen Entscheidungen innerhalb von Organisationen kennen zu lernen und befähigt sie, sich der Verantwortung von Unternehmen gegenüber der Gesellschaft bewusst zu werden.

Durch Globalisierung und Digitalisierung leben wir heute in einer Welt, in welcher nachhaltige Entscheidungen von Unternehmen von hoher Komplexität geprägt sind. Für Unternehmen heißt das, verstärkt auch auf ethische Aspekte Rücksicht zu nehmen, für Transparenz zu sorgen und mehr Verständnis für soziale und ökologische Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu entwickeln. Dies ist auch in der Weiterbildung von ManagerInnen verstärkt zu berücksichtigen.

Ziel des Universitätslehrgangs ist es, Personen für diese Anforderungen weiterzubilden.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Sustainable Management (CP)“ sind in der Lage,

- betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zusammenhänge zu erläutern,
- die Prinzipien komplexer Systeme zu beschreiben und geeignete Methoden zur Modellierung in einem aktuellen komplexen System anzuwenden,
- neue Managementansätze im Bereich der Nachhaltigkeit, der ethischen Verantwortung und des sozialen Unternehmertums zu diskutieren,
- theoretische Konzepte im Bereich der verantwortungsvollen Führung zu beschreiben, deren Konsequenzen auf die individuelle Selbstentwicklung abzuleiten und in simulierten Geschäftspraktiken anzuwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Unterrichtssprache ist Deutsch und/oder Englisch.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die Dauer des Studiums beträgt 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum genannten „Sustainable Management (CP)“ ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
- c) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 6 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zu beurteilen oder
- d) bei fehlender Universitätsreife mindestens 10 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zu beurteilen.
- e) Zusätzlich zu a) – d) ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.
- f) Alle BewerberInnen müssen ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache nachweisen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang umfasst insgesamt 21 ECTS, die als Pflichtfächer zu absolvieren sind.

Fächer	ECTS	UE
Herausforderungen und Chancen einer transformativen Gesellschaft	7	48
<ul style="list-style-type: none">• Nachhaltigkeit aus einer Systemperspektive• Nachhaltigkeitsstrategie• Charakteristika komplexer Probleme der realen Welt		
Nachhaltiges Management entlang der Wertschöpfungskette	7	48
<ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen der Nachhaltigkeitsanforderung auf einzelne Unternehmensbereiche• Datenbeschaffung und Entscheidungsfindung für eine nachhaltige Leistungserbringung• Ableitung von nachhaltigen Standards einzelner Unternehmensbereiche• Digitalisierung als Hebel nachhaltiger Unternehmensführung		
Methoden nachhaltiger Führung	3,5	24
<ul style="list-style-type: none">• Konzepte nachhaltiger Führung• Visionsfindung		

Kommunikation der Nachhaltigkeitsstrategie	3,5	24
<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltigkeitsberichtserstattung • Kommunikation der Nachhaltigkeitsleistung 		
Summe	21	144

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Diesem Lehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen so kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.
- (2) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in geeigneter Form kundzumachen.
- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Die beiden Fächer im Bereich General Management werden ausschließlich online angeboten. Weitere Fächer werden grundsätzlich im Blended Learning Modus angeboten.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer Prüfung über die Fächer des Unterrichtsprogrammes.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.